

Steuerliche Gemeinnützigkeit und EU-Beihilfenrecht

Art. 107 Abs. 1 AEUV: *Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.*

I. Unternehmen

jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt

Unternehmerperson

Vermögensverwaltung → Beteiligungserträge: Wirtschaftliche Einheit von Gesellschaft und Gesellschafter

Dogmatisch-konstruktive Einordnung der wirtschaftlichen Einheit:

Supraindividuelle Einheit oder intersubjektive Zurechnung

Wirtschaftliche Betrachtungsweise als Anwendungsgrundlage

Einflussfaktoren:

Institutionelle Verbindungen
Funktionelle Verbindungen
(Wirtschaftliche Verbindungen)

Unternehmerische Tätigkeit

Ideelle Sphäre:

Mitgliedsbeiträge als Gegenleistung für marktgängigen Vorteil?

II. Vorteil aus staatlichen Mitteln

„Altmark-Ausnahme“ → Bereichsausnahme für Dienstleistung von **allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)**

- DAWI als unionsrechtlicher Typusbegriff: Qualität, Sicherheit, Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung und Universalität
- Betrauung mit einer DAWI: Betrauungsakt als unionsrechtsautonome Begrifflichkeit
- Objektive und transparente Ausgleichsberechnung
- Erforderlichkeit des Ausgleichs

III. Selektivität

- Besonderer Maßstab für Steuergesetze
- Bestimmung der allgemeinen Regelung
- Abweichung von der allgemeinen Regelung und Vergleichbarkeitsprüfung
- Rechtfertigung der Abweichung

IV. Wettbewerbsverfälschung und Handelsbeeinträchtigung

V. Rechtfertigung

- Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, Art. 106 Abs. 2 AEUV
- Beihilfe sozialer Art, Art. 107 Abs. 2 a) AEUV
- Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse, Art. 107 Abs. 3 b) Alt. 1 AEUV
- Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, Art. 107 Abs. 3 c) AEUV
- Kulturförderung, Art. 107 Abs. 3 d) AEUV